



Jugendordnung des American Football Verband Bayern

Geändert durch den Jugendverbandstag 2007

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendorganisation trägt den Namen AFVBy-Jugend. Mitglieder der AFVBy-Jugend sind die Jugendabteilungen aller dem AFVBy angeschlossenen Vereine, sowie die im Jugendbereich des Fachverbandes gewählten/bestimmten Mitarbeiter/innen.

§ 2 Ziele

Die AFVBy-Jugend soll den jugendlichen Mitgliedern der Vereine Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung geben. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und besonders die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungs- und Volksgruppen.

§ 3 Aufgaben

Die AFVBy-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben sind insbesondere:

- Die Planung, Organisation, Verwaltung und Durchführung von Meisterschafts-, Freundschafts- und Auswahlspielen, Turnieren, Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche und darüber hinaus vereinsübergreifende Freizeitsport- bzw. Breitensportaktivitäten.
- Ausbildung
- Kontakt zu anderen Verbänden.

§ 4 Organe

Organe der AFVBy-Jugend sind:

- der Jugendverbandstag
- der Jugendausschuss
- der/die Fachabteilungsleiter/in

§ 5 Jugendverbandstag

1. Der Jugendverbandstag ist die Vollversammlung der Vertreter der Jugendorganisation der einzelnen Vereine.

Jugendverbandstage werden vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen.

2. Der Jugendverbandstag besteht aus:

- je einem Jugendleiter je Mitgliedsverein
- je einem Jugendsprecher je Mitgliedsverein
- den Mitgliedern des Jugendausschusses der AFVBy-Jugend.



3. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendverbandstage. Ordentliche Jugendverbandstage finden einmal jährlich spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Landesversammlung statt. Außerordentliche Jugendverbandstage sind vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einzuberufen, wenn es ein dringendes Interesse der Jugend erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Jugendverbandstages es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Jedes Mitglied des Jugendverbandstages hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Jugendverbandstag hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) den/die Fachabteilungsleiter/in, den Jugendsprecher und die fünf Delegierten zum Jugendausschuss zu wählen. Die Wahl des/der Fachabteilungsleiter/in ist von der Jahreshauptversammlung des AFVBy zu bestätigen,
 - b) über die Entlastung des/der Fachabteilungsleiter/in nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichts zu beschließen,
 - c) Richtlinien für die Jugendarbeit der Vereine und für die Tätigkeit des Jugendausschusses zu geben,
 - d) Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden,
 - e) den Haushaltsplan für den Jugendbereich zu beraten, zu genehmigen und zu verabschieden,
 - f) über Anträge, die zum Verbandsjugendtag gestellt worden sind, zu beraten und zu beschließen.
6. Der/die Fachabteilungsleiter/in wird gewählt von den Jugendleitern der Mitgliedsvereine, der Jugendsprecher von den Jugendsprechern der Mitgliedsvereine, die fünf Delegierten zum Jugendausschuss von den Jugendleitern der Mitgliedsvereine.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist das Exekutivorgan der Jugendarbeit des AFVBy zwischen zwei Jugendverbandstagen.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Fachabteilungsleiter/in
 - dem Präsident des AFVBy
 - dem/der Ligaobmann/frau
 - dem Jugendsprecher
 - den fünf Delegierten.
3. Der Jugendausschuss hat folgende Hauptaufgaben:
 - a) die Jugendorganisation des AFVBy in allen Belangen nach innen und außen zu vertreten,
 - b) die Jugendarbeit der Vereine zu fördern,
 - c) über die Verwendung der Mittel aus dem Jugendetat zu beschließen und
 - d) Rechenschaft zu geben,
 - e) den Spielbetrieb der Endrunde um die Bayer. Jugendmeisterschaft zu leiten
 - f) und zu überwachen,
 - g) Planung, Organisation und Überwachung überregionaler Jugendspiele sowie
 - h) überregionale Bildungs- und Lehrgangsarbeit durchzuführen.



§ 7 Fachabteilungsleiter / in

Der/Die Fachabteilungsleiter/in ist der/die Vorsitzende des Jugendausschusses. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte der AFVBy-Jugend. Er/Sie hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des AFVBy nicht anderen Organen vorbehalten sind.

§ 8 Rechtsangelegenheiten

In Rechtssachen, die den Jugendbereich des AFVBy tangieren, ist der Instanzenweg der BSO und die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD einzuhalten.

§ 9 Jugendspielordnung

Grundlage für die unter Aufsicht des AFVBy Jugendausschusses stehenden Spiele ist grundsätzlich die Bundesspielordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Für den Jugendbereich geltende Abweichungen von der Bundesspielordnung werden vom Bundesjugendausschuss jeweils zu Beginn der Saison als Anhang zu dieser herausgegeben.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung der AFVBy-Jugend kann nur der Jugendverbandstag mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Entsprechende Anträge können durch den Jugendausschuss oder durch die Delegierten eines Jugendverbandstages eingebracht werden.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Die Satzung und Ordnungen des AFVBy sind auch für die Jugend bindend. Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange der Jugendorganisation.